

Satzung der Südwestdeutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (Beschlussvorlage)

Mitgliederversammlung, Samstag, 27.09.2003



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Südwestdeutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

4. Zweck der Gesellschaft ist es, auf allen Gebieten der Inneren Medizin wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die Fort- und Weiterbildung sowie die Entwicklung von Qualitätsstandards in der Diagnostik, Therapie und Prävention zu fördern.
5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen jährlich stattfindenden großen wissenschaftlichen Fortbildungskongress, Kurse und Seminare sowie von der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften getragen. Inhalte der Veranstaltungen werden der Ärzteschaft, den Medien und der Öffentlichkeit vermittelt.
6. Die Gesellschaft ist selbstlos und selbständig tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

8. Mitglieder der Gesellschaft sind neben den ordentlichen Mitgliedern Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder, korrespondierende und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Innere Medizin sowie jeder Arzt oder Naturwissenschaftler sein, der auf dem Gebiet der Inneren Medizin tätig ist. Dies gilt auch für Ärzte, die sich in Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin befinden.
 - o Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Antrag ist an den Schriftführer zu senden.
 - o Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Ehrenmitglieder sind deutsche und ausländische Ärzte, die auf Grund besonderer Verdienste um die Gesellschaft und/oder als ausgewiesene Wissenschaftler auf dem Gebiet der Inneren Medizin vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Beirat ernannt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Ärzte, die sich auf dem Gebiet der Inneren Medizin verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Beirat ernannt.
5. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen der Industrie, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Beirat ernannt.
6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die vormals ordentliche Mitglieder waren, sind stimm- und wahlberechtigt.
7. Sonstige Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste sowie durch den rechtskräftigen Entzug der Approbation.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Schriftführer zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand verfügt werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Sitzungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die vormals ordentliche Mitglieder waren, antrags- und stimmberechtigt.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie in der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

9. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird am Ersten eines jeden Kalenderjahres fällig und ist unaufgefordert zu überweisen bzw. im Rahmen einer Konto-Einzugsermächtigung vom Verein einzuziehen. Fördernde Mitglieder zahlen nach eigenem Ermessen einen von ihnen bestimmten Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen vom Vorstand gesondert festgelegten Grundbetrag.
10. Die Beiträge dienen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke. Sie werden vom Schatzmeister verwaltet.
11. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Gleiches gilt für Mitglieder auf Antrag, wenn sie die ärztliche Berufstätigkeit aufgrund ihres Alters oder infolge einer Berufsunfähigkeit beendet haben. Die Befreiung von der Beitragspflicht wird jeweils zum 01.01. des dem Antrag folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- Organe der Gesellschaft sind:
1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

4. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Präsidenten des Jahreskongresses,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Ziffer 1 genannten Personen sowie:
 - a) dem Kongresspräsidenten der vorhergehenden Amtsperiode,
 - b) dem designierten Kongresspräsidenten für die kommende Amtsperiode.

Satzung

3. Der Vorstand tagt jährlich mindestens einmal, in der Regel anlässlich des Jahreskongresses.
Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen.
4. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister oder der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden sollen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist statthaft. Die Ämter der Vorstandsmitglieder enden mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Beirates in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder, falls die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, durch Handzeichen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
8. Der Vorsitzende der Gesellschaft
 - repräsentiert die Gesellschaft nach außen,
 - sorgt für die Kontinuität der Zielsetzung der Gesellschaft, insbesondere für die Integration der Teilgebiete in das Gesamtgebiet der Inneren Medizin sowie für die Einbeziehung von Nachbardisziplinen,
 - beruft die Sitzungen der Gesellschaft satzungsgemäß ein und leitet diese,
 - ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Vorstand und Beirat gefassten Beschlüsse,
 - führt in Abstimmung mit dem jeweiligen Kongresspräsidenten die Detailverhandlungen mit der Kongressorganisation und dem Verlag im Hinblick auf den Jahreskongress,
 - befasst sich mit den langfristigen Problemen der Gesellschaft und erarbeitet hierzu Pläne und Lösungsvorschläge, die dem Vorstand und, soweit der Satzung entsprechend, dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
9. Die Wahl des Präsidenten des Jahreskongresses erfolgt entsprechend Ziffer 6 auf die Dauer eines Jahres.
10. Der Schriftführer ist für die Niederschriften der Beschlüsse der Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
11. Der Schatzmeister verwaltet nach den Bestimmungen der Satzung die Finanzen der Gesellschaft. Er legt einmal jährlich anlässlich des Jahreskongresses im Beirat und vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
12. Dem Präsidenten des Jahreskongresses obliegt die wissenschaftliche Gestaltung der Tagung. Er wird in dieser Funktion von Vorstand und Beirat unterstützt. Der Kongressort wird jeweils vom Vorstand in Absprache mit dem Präsidenten des Jahreskongresses festgelegt.

13. Am Ende eines jeden Jahres ist im Anschluss an die Tätigkeitsberichte, in der Regel im zeitlichen und örtlichen Rahmen des wissenschaftlichen Jahreskongresses, eine Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.
14. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand und den Präsidenten des Jahreskongresses bei dessen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Tagung. Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden der Gesellschaft einberufen und geleitet. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zugänglich gemacht werden.
2. Zum Beirat gehören aus der Mitgliederversammlung heraus gewählte Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beträgt vier Jahre und beginnt am Tag der Wahl. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtszeit erst nach einer einjährigen Pause erfolgen.
3. Der Beirat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Beirates sollen die universitären und die nichtuniversitären Kliniken sowie die niedergelassenen Fachärzte für Innere Medizin repräsentieren. Es ist darauf zu achten, dass die Teilgebiete der Inneren Medizin im Beirat vertreten sind. Gleiches gilt für andere Gebiete der Medizin, soweit sie mit dem Gebiet „Innere Medizin“ interdisziplinär zusammenarbeiten.
5. Sitzungen des Beirates müssen binnen vier Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, in der Regel anlässlich des Jahreskongresses, abgehalten werden.
8. Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der Gesellschaft gegen Vorlage der Mitgliedskarte Zutritt.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in dem jeweiligen Jahreskongressprogramm, welches jedem Mitglied zugeschickt wird oder durch einfaches Schreiben an die zuletzt bekannte Adresse jedes Mitglieds mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
10. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden, des Kongresspräsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl,
 - d) Verschiedenes.
11. Die Mitgliederversammlung ist außer in den ihr durch Gesetz zwingend zugewiesenen Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) nach der Satzung erforderliche Wahlen,
 - d) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die auf den jährlichen Mitgliederversammlungen das Ergebnis der Kassenprüfung vorlegen,
 - f) Bei Abstimmung der Mitgliederversammlung entscheidet – sofern das Gesetz nicht andere Mehrheiten zwingend vorschreibt – die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden

Südwestdeutsche Gesellschaft für Innere Medizin

Satzung

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer solchen beschließt oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Modalitäten der Einladungen gilt obige Ziffer 4.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglieder der Gesellschaft ist die Einsicht in die Protokolle gestattet.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorsitzende aus der Zahl der Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter. Ist keine Bestimmung getroffen, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Wahl. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion vom Versammlungsleiter einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder an-wesend sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen werden von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen, wozu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- 1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
- 2. Im Falle der Auflösung wickeln der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister die Geschäfte der Gesellschaft ab.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit diesem Verhandlungspunkt ist mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- 4. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen nach Ablauf der § 51 BGB bezeichneten Sperrfrist der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin in Wiesbaden zu. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Rechtswirksamkeit

Mit Rechtswirksamkeit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 27. September 1996 außer Kraft.

Beschlussfassung

Mitgliederversammlung, Samstag, 27.9.2003 und Vorstandbeschluss 24.2.2004 auf Hinweise des Registergerichtes zu § 10, Ziffer 3,4 und 10

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen sowie Handlungen und Erklärungen vorzunehmen bzw. abzugeben, sofern diese Änderungen zur Erfüllung von Forderungen dienen, die das Vereinsregister für die Eintragung oder das Finanzamt für die Erlangung oder die Erhaltung der Gemeinnützigkeit fordern.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Südwestdeutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V.



Name (mit Titel) _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____

Privatadresse _____

Praxis- beziehungsweise Klinikadresse mit _____ Telefon- beziehungsweise Faxnummer _____

Gebietsbezeichnung _____

Teilgebietsbezeichnung _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge: 40 €

Antrag an:

SWGIM

Geschäftsstelle der Südwestdeutschen Gesellschaft für Innere Medizin

Frau Astrid Peck

Schafwiesenstr. 31

73579 Schechingen

Tel: 0172-9320150

info@swgim.de

